



Erleichterungen bei Tankgutscheinen

Der Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern zusätzlich zum Arbeitslohn einen geldwerten Vorteil (sog. Sachzuwendungen) zukommen lassen, **der unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** bleibt.

Dabei gilt zum Einen eine Freigrenze von monatlich EUR 44, die insgesamt nicht überschritten werden darf. Zum Anderen war es bisher notwendig, den Sachbezug in Form eines Gutscheins, der die zuzuwendende Ware genau bezeichnet, zu erbringen. Die Angabe eines Geldbetrags war schädlich.

So war es beispielsweise bei Tankgutscheinen bisher notwendig, die Kraftstoffart (z.B. Diesel) und die Menge (z.B. 25 Liter) anzugeben. Der sich hieraus ergebende Betrag durfte EUR 44 nicht übersteigen.

Ein Gutschein über einen Geldbetrag war somit nicht begünstigt. Insbesondere im Rahmen von Lohnsteueraußenprüfungen kam es dadurch häufiger zu Nachzahlungen, weil die - auf den ersten Blick - geringe Summe mit der Anzahl der begünstigten Mitarbeiter multipliziert wurde.

Der BFH hat nun ganz aktuell seine bisherige Rechtsprechung zum Teil aufgegeben, so dass sich für die Gewährung von Sachbezügen deutliche Erleichterungen ergeben.

Eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung von Sachleistungen ist demnach zukünftig nicht mehr von der Gestaltung des Gutscheins abhängig. Entscheidend ist danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann (Rechtsgrund des Zuflusses).

Der Gutschein kann ab sofort auch über einen Geldbetrag ausgestellt werden, **sofern er nur** zum Bezug einer Ware oder Dienstleistung in dieser Höhe berechtigt. Somit kommt eine Steuerbefreiung für Sachbezüge unabhängig davon in Betracht, ob der Arbeitgeber diesen Anspruch durch die Lieferung von Kraftstoff selbst erfüllt oder dem Arbeitnehmer gestattet, sich auf seine Kosten den Tank bei einer Tankstelle (z. B. mit der Tankkarte des Arbeitgebers) auffüllen zu lassen.

Die Freigrenze gestattet es letztlich, sämtliche Vorteile, die nicht in Geld bestehen, dem Arbeitnehmer in unterschiedlicher Weise bis zu der vom Gesetzgeber festgelegten Höhe steuerfrei zukommen zu lassen.

Praktisch können jetzt z.B. **Tankgutscheine über einen Betrag von EUR 44** ausgestellt werden. Zudem ist es möglich, dass der Arbeitnehmer eine zugesagte Tankfüllung zunächst selbst bezahlt und anschließend den Betrag (max. EUR 44) vom Arbeitgeber erstattet bekommt.

Insgesamt bedeutet dies keinen Freibrief für sämtliche Gestaltungen mit Zuhilfenahme eines Gutscheins, allerdings führt es zu einer **erheblichen Erleichterung der praktischen Nutzung** von Sachbezugsmöglichkeiten. Das Risiko bei zukünftigen Lohnsteuerprüfungen dürfte damit erheblich sinken.

Sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gut und gerne.